<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	MITTEILUNGSVORLAGE

Gesc	chäftszeichen	Datum	MV/2025/042
2-13	/Ma und 1-30/PP	26.05.2025	MV/2025/042

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	03.07.2025

Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen im UBF am 22.05.2025 zum EU-Vogelschutzgebiet/Natura 2000-Gebiet bei der Vogelstation Wedeler Marsch

Inhalt der Mitteilung:

1. Bei der NABU-Vogelschutzstation stehen zwei abgemeldete Pkw (Fotos) auf der Wiesenfläche, die dort auch herumgefahren werden: Dürfen Autos auf Wiesen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes stehen bzw. während der Brutzeit und zwischen tausenden Zugvögeln herumgefahren werden?

Für die Beantwortung der Frage 1 hat der Fachdienst Ordnung der Stadt Wedel Stellung bezogen:

Aus ordnungsbehördlicher Sicht stellt das Abstellen von alten Fahrzeugen auf einem Privatgrundstück (egal in welchem Gebiet) eine widerrechtliche Abfallablagerung dar.

Schrottfahrzeuge stellen grundsätzlich Abfall nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dar und werden somit von der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bearbeitet.

Der Grundstückeigentümer wird in diesen Fällen als sog. Zustandsstörer nach § 219 LVwG herangezogen und erhält im ersten Schritt eine schriftliche Anhörung nach § 87 LVwG, verbunden mit der Aufforderung, das Fahrzeug zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Reagiert der Grundstückseigentümer nicht, ergeht eine Ordnungsverfügung. In dieser wird der Verantwortliche erneut zum Entfernen aufgefordert. Gleichzeitig wird ihm die Ersatzvornahme angedroht.

Verstreicht die gesetzte Frist fruchtlos, führt die Ordnungsbehörde die angedrohte Ersatzvornahme durch. D.h. die Fahrzeuge werden auf Kosten der Stadt entfernt und entsorgt.

Im Anschluss stellt die Ordnungsbehörde die entstandenen Auslagen dem Verantwortlichen über einen Leistungsbescheid in Rechnung. Parallel wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

In diesem konkreten und besonderen Fall muss jedoch vor Tätigwerden der örtlichen Ordnungsbehörde geprüft werden, ob das Abfallgesetz oder das Naturschutzgesetz vorrangig zu behandeln ist.

Daraus ergibt sich dann, ob die Naturschutzbehörde oder die örtliche Ordnungsbehörde das Verfahren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften einleitet.

- 2. Welche Vergrämungsmaßnahmen sind im EU-Vogelschutzgebiet erlaubt?
- 3. Welche Lösungsansätze sieht die Verwaltung, um den Wildgänsen/Vögeln Rast und Ruhe im EU-Vogelschutzgebiet insbesondere im Umfeld der NABU-Vogelschutzstation zu gewährleisten?

Für die Beantwortung der Fragen 2 und 3 ist eine Vorabeinschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg eingeholt worden:

Allgemeines:

Alle Fläche liegen im EU-Vogelschutzgebiet.

Alle Flächen liegen im FFH-Gebiet "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" Gebiets-Nr. 2323-392.

Alle Flächen liegen in der Kernzone des Landschaftsschutzgebiets (LSG) 04 "Pinneberger Elbmarschen".

Alle Flächen liegen im Schwerpunktbereich des Biotopverbundes.

Die durchgeführte Vergrämungsmaßnahme stellt mögliche Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht dar und wird wie folgt bewertet:

1. Rechtswidrigkeit der Maßnahme

Die Vergrämung geschützter Vogelarten ohne Genehmigung stellt eine unerlaubte Handlung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Es liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot sowie gegen die Schutzvorschriften nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) und gegen die LSG-

Schutzgebietsverordnung 04 "Pinneberger Elbmarschen" vor. Die LSG-VO regelt in § 4 (1) (1): "In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können."

Das Landschaftsprogramm formuliert auf Seite 60 - 61: "Die Schwerpunktbereiche sind die Hauptpfeiler des Systems. Sie sind Hauptlebensräume gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sollen als Ausbreitungszentren dazu beitragen, dass bereits verarmte oder neu zu entwickelnde Lebensräume wiederbesiedelt werden. Sie beinhalten in der Regel bestehende oder geplante Naturschutzgebiete und zusätzlich erforderliche Entwicklungsgebiete."

2. Beeinträchtigung von Schutzgütern

Die betroffenen Gebiete dienen dem Schutz von Zugvögeln, zu denen auch Gänsearten zählen. Durch die Vergrämung kam es zu einer erheblichen Störung geschützter Arten sowie möglicherweise zu Beeinträchtigungen des Gebietscharakters.

3. Folgenabschätzung erforderlich

Eine naturschutzfachliche Bewertung der Auswirkungen ist nachzuholen. Insbesondere ist zu prüfen, ob durch die Maßnahme Brutvögel oder andere störungsempfindliche Arten beeinträchtigt wurden.

4. Weitere Schritte

- Unverzügliche Unterlassung weiterer Vergrämungen
- Dokumentation der Maßnahme und der eingesetzten Mittel
- Aufarbeitung des Vorfalls im Rahmen einer Anhörung des Verursachers
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 69 BNatSchG gegen die Verursacher

Anlage/n

1 Gruene Anfrage_Pkw_Vogelschutzgebiet_UBF_22_05_2025



Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, UBF 22.5.25, zum EU-Vogelschutzgebiet / Natura 2000 Gebiet bei der NABU-Vogelstation in der Wedeler Marsch – fahrende Pkw:

Was ist da los? Kann man da was machen?

- 1. Bei der NABU-Vogelschutzstation stehen zwei abgemeldete Pkw (Fotos) auf der Wiesenfläche, die dort auch herumgefahren werden: Dürfen Autos auf Wiesen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes stehen bzw. während der Brutzeit und zwischen tausenden Zugvögeln herumgefahren werden?
- 2. Welche Vergrämungsmaßnahmen sind im EU-Vogelschutzgebiet erlaubt?
- 3. Welche Lösungsansätze sieht die Verwaltung, um den Wildgänsen/Vögeln Rast und Ruhe im EU-Vogelschutzgebiet insbesondere im Umfeld der NABU-Vogelschutzstation zu gewährleisten?

NABU-Vogelstation, zwei Pkw im EU-Vogelschutzgebiet/Natura 2000 Gebiet







Begründung:

Der NABU Hamburg veranstaltete am 27. April 2025 wie jedes Jahr das beliebte Kiebitzfest an der NABU-Vogelstation in der Wedeler Marsch. Zum Kiebitzfest kamen nicht nur hunderte Vogelfans, sondern auch Tagestouristen aus Hamburg und Wedeler Umland. Bei der NABU-Führung wunderten sich einige Besucher*innen über die zwei Autos, die in der Nähe der Vogelstation auf der Wiese zwischen tausenden von Wildgänsen abgestellt waren.

Wie zu erfahren war, sollen diese zur Vergrämung der Zugvögel dienen. Die Autos fahren zur Abschreckung der Vögel auch regelmäßig auf der Wiese herum.

Die Grüne Fraktion nimmt die Diskussionen um die Einbußen bei der Heuernte, die durch Gänsefraß entstehen, durchaus ernst und unterstützt die Regelungen zu finanziellen Entschädigungen, die unsere Landesregierung für landwirtschaftliche Schäden / Gänsefraß durch ziehende Wildgänse an die Landwirte zahlt. Jedoch stellen sich uns einige Fragen, was in unserem Natura-2000 / EU-Vogelschutzgebiet eigentlich für Vergrämungsmaßnahmen erlaubt sind. Die Stadt Wedel setzt sich für ökologische Vielfalt und Artenschutz ein – so steht es auch in den strategischen Zielen unserer Stadt. Die NABU-Vogelstation zählt zu den Artenschutz- und touristischen Perlen unserer Stadt, die aus unserer Sicht keinen vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt werden darf. Was also ist erlaubt, was nicht und was kann im Sinne des Naturschutzes vermieden werden?

Die Wedeler und die Haseldorfer Marsch liegen im Knotenpunkt des Vogelzugs zwischen Sibirien und Atlantik. Wattflächen und Marschenwiesen bieten Lebensraum und Rastgebiet für über 200 Vogelarten. Die NABU Vogelstation Wedeler Marsch liegt inmitten der Kleientnahmestelle Fährmannssand und wird seit 1984 vom NABU Hamburg betreut. Das Gewässer wurde umgestaltet und hat sich zu einem Paradies für Wasservögel entwickelt. Flachwasserzonen locken mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot Watvögel wie Bekassine und Austernfischer an. Die Grünflächen und Inseln werden vor allem als Brut- und Rastplatz, beispielsweise von Kiebitzen, genutzt. Im Regionalpark ist die weitläufige Marschlandschaft für die Besucher aus der dicht besiedelten Metropolregion Hamburg eine Attraktion. Die Verbindung aus Elbe, Kulturlandschaft und nahezu unberührter Natur schafft einmalige Lebensräume für die Tierwelt und ist ein Erholungs-Refugium.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Petra Kärgel, Dr. Ralf Sonntag, Holger Craemer, Bärbel Sandberg